1. Ausfertigung	für
2. Ausfertigung	für
3. Ausfertigung	für
4. Ausfertigung	für



# Verpfändung von Wertpapierdepots

# Verpfändungserklärung

## 1. Pfandbestellung

1.1 Der Verpfänder

Name, vorname des/der verplander(s)			
Straße, Hausnummer			
PLZ Ort			
unterhält bei			
Kreditinstitut			
Straße, Hausnummer			
PLZ Ort			
<ul><li>nachstehend Depotbank –</li></ul>			
folgende(s) Wertpapierdepot(s)			
Depot-Nummer			
Depot-Italiiniei			
Donat Nummer			
Depot-Nummer			
Depot-Nummer			

- 1.2 Der Verpfänder verpfändet hiermit der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB)
- a) die Wertpapiere (auch Investmentzertifikate) einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine nebst Erneuerungsscheinen sowie die auf die Aktien anfallenden Bezugsrechte und Berichtigungsaktien, die in dem/den vorstehend genannten Wertpapierdepot(s) des Verpfänders gegenwärtig und künftig verbucht sind; die Übergabe wird ersetzt durch Abtretung der Herausgabeansprüche des Verpfänders gegen die Depotbank an die SAB;

b) die Ansprüche aus Wertpapierrechnung, die in dem/den vorstehend genannten Wertpapierdepot(s) des Verpfänders gegenwärtig und künftig verbucht sind, nämlich alle Ansprüche auf Lieferung und Herausgabe von Wertpapieren und entsprechenden – auch nicht verbrieften – Werten gegen die

Für die Dauer steuerlicher oder sonstiger Bindungsfristen sind von der Verpfändung solche Wertpapiere ausgenommen, bei deren Erwerb eine solche Bindung vereinbart wor-

#### 2. Sicherungszweck

Gesichert werden gemäß nachfolgend bestimmten Sicherungszweck Ansprüche der SAB gegen

	1 0 0					
Name	Name, Vorname   Firma des/der Kreditnehmer(s)					
Straße, Hausnummer						
PLZ	Ort					

) Begrenzter Sicherungszweck: <sup>1</sup> ie Verpfändung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche der SAB gegen en Kreditnehmer aus		

und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Laufzeit verlängert wird, sofern der Zweck nicht geändert wird.

☐ b) Weiter Sicherungszweck:1

Die Verpfändung erfolgt zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche der SAB gegen den Kreditnehmer aus bankmäßiger Geschäftsverbindung, insbesondere aus Kreditgewährung und Übernahme von Bürgschaften.

#### 3. Verpfändungsanzeige/Auskünfte

3.1 Der Verpfänder wird diese Verpfändung der Depotbank unverzüglich anzeigen, mit der Bitte, den Empfang der Anzeige der SAB zu bestätigen. Zugleich wird die SAB bevollmächtigt, die Verpfändung unter Übergabe einer Ausfertigung dieser Erklärung in seinem Namen der Depotbank anzuzeigen.

3.2 Der Verpfänder ermächtigt die Depotbank, der SAB jederzeit Auskünfte über den jeweiligen Depotstand zu erteilen. Er beauftragt die Depotbank, der SAB von allen Depotaufstellungen auf seine Kosten jeweils eine Zweitschrift zu übersenden.

### 4. Befugnis des Verpfänders zur Verpfändung

Der Verpfänder versichert, dass er unbeschränkter Inhaber der verpfändeten Werte ist, dass sie insbesondere nicht bereits an Dritte übertragen oder – bis auf das AGB-Pfandrecht der Depotbank – mit Rechten Dritter belastet sind, dass der Depotbank keine zur Aufrechnung geeigneten Gegenforderungen zustehen und dass er solche Gegenforderungen auch nicht ohne vorherige Zustimmung der SAB entstehen lassen wird, solange diese Verpfändung wirksam ist.

# 5. Blankoindossament bei Order-/Namenspapieren

Soweit es sich bei den jeweils verpfändeten Wertpapieren um Order- oder Namenspapiere handelt, werden diese Papiere, wenn nicht bereits geschehen, vom Verpfänder mit einem Blankoindossament versehen.

#### 6. Zustimmungsvorbehalt bei Verfügungen

Verfügungen über der SAB verpfändete Wertpapiere und entsprechende Werte sowie die Aufhebung und Umschreibung der genannten Depots sind nur mit vorheriger Zustimmung der SAB zulässig.

# 7. Verwertungsrecht der SAB

7.1 Die SAB ist zur Verwertung der Pfandgegenstände berechtigt, falls ihre jeweiligen durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen fällig sind und trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht erfüllt werden. Die SAB wird die Verwertung vorher mit angemessener Nachfrist androhen, soweit dies nicht untunlich ist. Diese Frist wird so bemessen sein, dass sie dem Verpfänder sowohl das Vorbringen von Einwendungen als auch das Bemühen um Zahlung der fälligen Beträge zur Abwendung der Verwertung ermöglicht. Soweit der vorliegende Vertrag für den Verfänder ein Handelsgeschäft nach dem HGB ist, beträgt die Frist grundsätzlich eine Woche. Im übrigen wird sie in der Regel vier Wochen betragen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Verpfänder seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die SAB kann die Pfandgegenstände außer im Wege öffentlicher Versteigerung auch freihändig verwerten lassen, soweit dies nach den Bestimmungen des BGB zulässig ist. Insbesondere kann sie diejenigen Wertpapiere und Sachen, für die ein Börsen- oder Marktpreis existiert, durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler verkaufen lassen. Die Befriedigung der SAB erfolgt aus dem Verwertungserlös.

Es ist nicht erforderlich, dass vor der Verwertung durch die SAB ein Vollstreckungstitel erworben wird und dass die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung beachtet werden. Die Geltung des § 777 ZPO² wird ausgeschlossen. Unter mehreren Sicherheiten hat die SAB das Wahlrecht. Bei der Auswahl und Verwertung wird die SAB auf die berechtigten Belange des Verpfänders tunlichst Rücksicht nehmen.

- 7.2 Bei den in Wertpapierdepots verbuchten, aber im Ausland ruhenden Wertpapieren und entsprechenden Werten ist die SAB bei Verwertung berechtigt, die Depotbank anzuweisen, am ausländischen Lagerort entsprechende Werte aus dem Deckungsbestand zu veräußern und den Erlös der SAB gutzuschreiben.
- 7.3 Die SAB ist auch schon vor Fälligkeit der durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen zur Verwertung berechtigt, wenn eine wesentliche Wertminderung der Pfandgegenstände (z. B. durch nachhaltigen Kurs- oder Preisverfall) droht. Für die Art der Verwertung, die Androhung und die Fristsetzung gelten die unter 7.1 getroffenen Regelungen. Die Nachfristsetzung dient vorliegend insbesondere dazu, dem Verpfänder die Stellung anderweitiger Sicherheiten zu ermöglichen. Von der Verwertung wird die SAB den Verpfänder unverzüglich benachrichtigen. Die Androhung der Verwertung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen jedoch unterbleiben, wenn sie untunlich sind. Der bei der Verwertung wegen Wertverfalls erzielte Erlös tritt an die Stelle der Pfandgegenstände. Zur Verwahrung des Erlöses ist die SAB berechtigt, diesen ohne Mitwirkung des Verpfänders bei sich auf den Namen des Verpfänders anzulegen. An dem Guthaben wird der SAB hiermit ein Pfandrecht unter den Bedingungen dieses Vertrages bestellt.
- 7.4 Reicht der Verwertungserlös nicht zur Befriedigung sämtlicher durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen aus, so kann ihn die SAB nach billigem Ermessen verrechnen. Das Gleiche gilt für Zahlungen zur Ablösung des Pfandrechts. Die Regelung in Nr. 8.1 bleibt unberührt.

# 8. Verzicht auf Einreden/Übergang von Sicherheiten

Falls Verpfänder nicht auch Kreditnehmer ist:

- 8.1 Der Verpfänder verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§§770, 1211 BGB). Die durch diese Verpfändung gesicherten Ansprüche der SAB gegen den Kreditnehmer gehen erst dann auf den Verpfänder über, wenn die SAB vollständig befriedigt ist. Bis dahin gelten Zahlungen, die aufgrund des Pfandrechts bei der SAB eingehen, nur als Sicherheitsleistung.
- 8.2 Sicherheiten, die der SAB von dem Kreditnehmer oder von dritter Seite bestellt worden sind, hat die SAB ggf. nur insoweit auf den Verpfänder zu übertragen, als der Besteller den Anspruch gegen die SAB auf Rückübertragung der Sicherheiten an den Verpfänder abgetreten oder sich mit der Übertragung auf den Verpfänder ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Dies gilt nicht für Sicherheiten, die kraft Gesetzes auf den Verpfänder übergehen.

<sup>§ 777</sup> ZPO: "Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 widersprechen, soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.

## 9. Freigabe

Sobald die SAB wegen aller im Rahmen von Nr. 2 gesicherten Ansprüche gegen den Kreditnehmer befriedigt ist, ist sie verpflichtet, ihre Rechte an dem Sicherungsgut freizugeben. Die SAB ist auf Verlangen zur Freigabe bzw. Teilfreigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert der Pfandgegenstände sowie aller sonstigen Sicherheiten 110 v.H. aller gesicherten Forderungen der SAB nicht nur vorübergehend übersteigt. Die Deckungsgrenze von 110 v.H. erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die SAB mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die SAB wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Verpfänders tunlichst Rücksicht nehmen.

#### 10. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Verpfändung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

#### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach §38 Abs. 1 ZPO (Vertragsparteien sind Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen) und §38 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (Wohnsitzverlegung ins Ausland oder an einen der SAB unbekannten Ort) der Sitz der SAB.

#### 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verpfändung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen gelten solche Bestimmungen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Zweck entsprechen.

Unterschriften		
Verpfänder		
Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift   Stempel
Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift   Stempel
Bearbeitungsverm  1. Person	nerk SAB	2. Person
T. Person □ bekannt		Z. Person  ☐ bekannt
Konto oder Akte	•	Konto oder Akte
□ ausgewiesen durch □ Personalausweis □ Reisepass		□ ausgewiesen durch □ Personalausweis □ Reisepass
Nummer	·	Nummer
ausgestellt von	1.	ausgestellt von
<ul> <li>Legitimation durch Übergabe-Einschreiben mit Rückschein/ Eigenhändig</li> </ul>		<ul> <li>Legitimation durch Übergabe-Einschreiben mit Rückschein/ Eigenhändig</li> </ul>
Legitimation/Unterschrif	ften geprüft	
Unterschrift   Stemp	pel des Sachbearbeiters	